

## Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Vergolderinnen-Einrahmerinnen EFZ und Vergolder-Einrahmer EFZ ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
6a	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien, die mit einem der folgenden H, resp. R-Sätze nach der ChemV versehen sind: H350/R45, H351/R40 : Kann Krebs erzeugen (Bezeichnung «K» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz», H317/R43: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich (Bezeichnung «S» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz», H372/H373/R48: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition
7a	Sortieren von Altmaterial, wie Papier und Karton, von ungereinigter und nicht desinfizierter Wäsche sowie von Haaren, Borsten und Fellen.
8a	Arbeiten mit Arbeits-/Werkgegenständen, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können.

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) <sup>2</sup>	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft <sup>1</sup> im Betrieb								
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden				
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich		
Holz mit Holzbearbeitungsmaschinen zuschneiden	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sich schneiden, quetschen, getroffen werden</li> <li>Lärm</li> <li>Staub</li> <li>Augenverletzungen durch Späne und Splitter</li> </ul>	8a	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sichere Anwendung der Maschinen (Bedienungsanleitungen der Hersteller) sowie z.B. Suva CL 67002 Tischkreissägen, Suva CL 67016 Handkreissägen, Suva CL 67125 Abkürz- und Gehrungssägen etc.)</li> <li>Angepasste PSA einsetzen (Gehör-, Augen- und Atemschutz)</li> </ul>	1. Lj.	1. Lj.	1. Lj.	Instruktion im Betrieb Vorzeigen und üben Mit gutem Beispiel vorangehen	1. Lj.	2. Lj.	3.- 4.Lj.		
Schleifarbeiten an Rahmen oder Objekten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Reizung der Atemwege beim Einatmen von Schleifstaub</li> <li>Augenverletzungen durch Schleifstaub</li> </ul>	8a 6a	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anwendung der Maschinen gemäss Bedienungsanleitungen der Hersteller</li> <li>Staubabsaugung und Raumlüftung</li> <li>Geeignete PSA tragen</li> <li>Suva MB 66113.D „Atemschutzmasken gegen Stäube. Das Wichtigste zur Auswahl und deren Verwendung“</li> </ul>	1. Lj.	1. Lj.	1. Lj.	Instruktion im Betrieb Vorzeigen und üben Mit gutem Beispiel vorangehen	1. Lj.	1.-2. Lj.	3.- 4.Lj.		
Umgang mit pilzbefallenen oder schimmlichen Kartons beim Ausrahmen von alten und feucht gewordenen Einrahmungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Allergische Hautreaktionen nach Berühren</li> <li>Einatmen von Schimmelpilzsporen</li> </ul>	7a	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umgang mit Schimmelpilzen (z.B. gem. BS „Leitfaden zur Vorbeugung, Untersuchung, Bewertung und Sanierung von Schimmelpilzwachstum in Innenräumen, Umweltbundesamt“, RL Netzwerk Schimmel, Suva MB 44081)</li> <li>Verwenden von PSA (Atemschutzmaske FFP2 oder 3, Handschuhe und Schutzbrille)</li> <li>Staubabsaugung und Raumlüftung</li> <li>Entsorgung kontaminierter Abfälle</li> <li>Haar-, Hand- und Kleiderhygiene</li> </ul>	1.-4. Lj.	1. Lj.	1. Lj.	Instruktion im Betrieb Vorzeigen und üben Mit gutem Beispiel vorangehen	1.- 4.Lj.				
Umgang mit Kleber, Lacken und Lösungsmittel etc. z.-B: Acryllacke, Zaponlacke, Abbeize, Dichlormethan, Jod, Nitroverdünner, Terpentinöl, Klebstoffen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Augenverletzungen durch Spritzer</li> <li>Allergien, Ekzeme</li> <li>Reizen der Haut</li> <li>Einatmen von Lösungsmitteldämpfen</li> </ul>	6a	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anwendung der Chemikalien gemäss Vorgaben der Sicherheitsdatenblätter der Hersteller</li> <li>Quellenabsaugung und Raumlüftung</li> <li>Verwenden von PSA zum Schutz der Haut und vor dem Einatmen von Lösungsmitteldämpfen (z.B. Suva MB 44074 Hautschutz bei der Arbeit)</li> <li>Umgang mit Lösungsmitteln (z.B. Suva CL 67013)</li> <li>Gefährliche Stoffe (z.B. Suva MB 11030, Suva LM 1903 Grenzwerte am Arbeitsplatz)</li> </ul>	1. Lj.		1. Lj.	Instruktion im Betrieb Vorzeigen und üben Mit gutem Beispiel vorangehen	1. Lj.	1.-2. Lj.	3.- 4.Lj.		

**Legende:** UK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; CL: Checkliste; Lj: Lehrjahr

<sup>1</sup> Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

<sup>2</sup> Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“

Diese begleitenden Massnahmen wurden von der OdA gemeinsam mit einem/r Spezialist der Arbeitssicherheit, Fritz Abbühl, erarbeitet und treten am 01.04.2017 in Kraft.

Winterthur, 2. Februar 2017  
Schweizerischer Verband Bild und Rahmen

Vorstandsmitglied der OdA

Zellweger Albert

Vorstandsmitglied der OdA

Hodler Markus

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom 24.08.2016 genehmigt.

Bern, 21. Februar 2017

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi  
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten